

Prof. Dr. Ute Gummich  
Höllgrundstr.18  
69412 Eberbach

**An den  
Verband  
Region Rhein-Neckar  
Postfach 102636  
68026Mannheim**

25.04.2018

**Dritte Anhörung und dritte Offenlage des Teilregionalplanes Windenergie zum  
Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar  
Stellungnahme zum Markgrafental (Gebietsnummer NOK/RNK-VRG01-W)**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

zu dem vorgelegten Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in der dritten Offenlage wird wie folgt zu dem ausgewiesenen Vorranggebiet Augstel /Markgrafental (Gebietsnummer NOK/RNK-VRG01-W) Stellung genommen:

1.) Artenschutz

Der „Augstel“ ist Teil des Landschaftsschutzgebietes Neckartal II- Eberbach. Wie Sie im Teilregionalplan Windenergie zu Recht bemerken.

Die Markgrafental GbR hat einen Bauantrag zur Errichtung von 12 Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gebiet der Gemeinden Waldbrunn und Eberbach gestellt. U.a. sollen die WKA 1 und 2 auf dem Gebiet „ Augstel“ der Gemarkung Eberbach errichtet werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) d.h. immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß §10 BImSchG ist zurzeit noch nicht abgeschlossen.

Im Rahmen eben dieser UVP liegt eine gemeinsame Stellungnahme der **Naturschutzverbände BUND, LNV und NABU** vom 12.05.2016 vor (Siehe Anlage 1) in der sie das Projekt Markgrafental, wie im Fazit auf Seite 21 ausgeführt,

ablehnen und für nicht genehmigungsfähig halten: „**Obwohl NABU und BUND der Windkraft positiv gegenüberstehen, lehnen wir aufgrund der obigen Ausführungen das vorliegende Projekt ab und halten es nicht für genehmigungsfähig. Es besteht bezüglich Fledermäusen, Schwarzstorch, Wespenbussard und Waldschnepfe deutliche artenschutzrechtliche Konflikte ....**“.

Ferner wird auf Seite 20 ausgeführt: **Da das Vorhaben (die Errichtung von 12 WKAs) unstreitig ein faktisches Vogelschutzgebiet betrifft, ist das ... Vorhaben der Realisierung und des Betriebs der geplanten WEA ....für nicht genehmigungsfähig zu erklären.**

Diese Stellungnahme impliziert, dass nicht nur das Markgrafenwald-Projekt **abzulehnen** ist, sondern ebenso **die Ausweisung des** Augstel /Markgrafenwald (Gebietsnummer NOK/RNK-VRG01-W) **als Vorranggebiet**. An der herausragenden Bedeutung dieser Fläche für den Artenschutz hat sich seit 2016 nichts geändert, im Gegenteil bestätigen und erhärten auch neuere Vogelbeobachtungen diese Einschätzung.

Ferner erteilte das **Landratsamt Neckar- Odenwald-Kreis** (Fachbereich 2, Umwelt) dem Antrag auf Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes Neckartal II-Eberbach für den „ Augstel“ in seinem Schreiben vom 25.05.2016 (Siehe Anlage 2) eine Absage. Auf Seite 9 heißt es dazu: „Dennoch kann **eine Befreiung** von den Verbotsbestimmungen der LSG-VO zur Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen nach Abwägung .... **nicht in Aussicht gestellt werden.**“

Unter Berücksichtigung obiger Stellungnahmen ist es völlig unverständlich, dass der Markgrafenwald/Augstel (Gebietsnummer NOK/RNK-VRG01-W) als Vorranggebiet im Teilregionalplan Windenergie ausgewiesen wird. Es ist offensichtlich, dass die **oben zitierten Stellungnahmen Aussagen im Umweltbericht zum Teilregionalplan Windenergie widersprechen und teilweise dort nicht zur Kenntnis genommen wurden**. Das Gebiet NOK/RNK-VRG01-W lediglich als „einen möglichen Standort mit mittleren negativen Umweltauswirkungen“ (S. 109 Umweltbericht) zu beurteilen und dem Standort zu attestieren, dass „unlösbare artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten seien“ (S.48 Umweltbericht) ist nicht nur zynisch sondern auch sachlich nicht hinreichend fundiert.

Außerdem stellt sich die Frage, welcher Unterschied zwischen den Gebieten Buchen/Welscheberg (NOK-VRG08-W), Walldürn/Halbwegsbild(NOK-VRG10-W) und dem Gebiet des Markgrafenwaldes besteht. Die ersteren sind auf Grund eines unlösbaren Konfliktes mit dem Artenschutz aus der Planung herausgenommen worden. Obige Stellungnahmen und die Stellungnahme der UNB zum Artenschutz im Genehmigungsverfahren zur Errichtung und Betrieb eines Windparks im Markgrafenwald mit 12 Anlagen zeigen ebenfalls auf einen unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikt auf.

## 2.) Gewässerschutz

Der Standort VRG ist in unbebautem Zustand Wasserspeicher. Der Grundwasserspiegel befindet sich gemäß des Geotechnischen Berichts zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen durch die Firma CDM Smith Consult GmbH zwischen 11,7 m und 17,3 m unterhalb der Oberfläche der zu bebauenden Flächen in der Planung des Windparks im Markgrafewald. Die Grundwasser-Fließrichtung wird dort mit Nord, Nord-West angegeben.

Somit wird vor allem der Reisenbach, aber zu einem gewissen Maße auch der Höllbach durch Wasserzuflüsse aus diesem Gebiet gespeist. Insbesondere der Reisenbach zeichnet sich wegen seiner exzellenten Wasserqualität durch eine reichhaltige Fauna aus. Bisher war das Wasser-Rückhaltevermögen der Waldbestände (insbesondere des Augstels) und das ungefasste Bachbett Gründe dafür, dass es durch dieses Gewässer – auch bei katastrophenartigen Regenfällen, wie z.B. Anfang Juni 2016 - nicht zu nennenswerten Überschwemmungen gekommen ist.

Es stellt sich die Frage, ob und in welchem Maße eine Bebauung, die durch die Ausweisung des VRG ermöglicht werden soll, Einfluss auf die Wasserqualität und das Wasser-Rückhaltevermögen des Waldes hat, da in großem Umfang Flächen versiegelt und Boden verdichtet werden.

**Im vorliegenden Umweltbericht wird auf den Wasserhaushalt und den Gewässerschutz nicht eingegangen und lediglich konstatiert: „keine Bewertung“**, obgleich es keine fundierten Aussagen zu diesem Aspekt gibt. Es gilt das Motto, wenn man nicht hinschaut, so sieht man auch nichts. In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein Urteil EuGH -Urteil vom 1.7.2015-C461/13 (Siehe Anlage 4) verweisen, der eine Verschlechterung oder Vermeidung von Oberflächenwässern beinhaltet-auch im Rahmen von Baumaßnahmen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald.

## 3.) Winhöffigkeit/ Stromerzeugung

Im Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar werden auf S.6 Leitlinien genannt u.a. Es sollen VRG festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit, ....eine wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen. Als Kriterienkatalog für Baden-Württemberg wird der Windenergieatlas Baden-Württemberg zugrunde gelegt.

Dies **impliziert**, dass der Windatlas Baden- Württemberg für die Auswahl der VRG ein gutes Kriterium darstellt und zudem, dass **die mittlere Windgeschwindigkeit eine Aussage über die erzeugte Strommenge und damit der Wirtschaftlichkeit machen kann.**

Zunächst sein angemerkt, dass Die Messunsicherheiten im Windatlas 2012 mit

$\pm 0,50$  m/s bei 140 m Nabenhöhe angegeben. Diese **hohe Messunsicherheit macht eine Unterscheidung zwischen den im Teilregionalplan ausgewiesenen Flächen extrem schwierig und stellt somit kein gutes Kriterium dar.** Im Windatlas wird dazu unter 1.3.1 bemerkt: „Der Windatlas ist allerdings kein Ersatz für ein akkreditiertes Windgutachten, das für einen spezifischen Standort erstellt wird.“

**Der Rückschluss, dass sich bei größerer mittlerer Windgeschwindigkeit automatisch die erzeugte Strommenge für vergleichbare WKA – Typen erhöht, ist ebenfalls falsch.**

Die mittlere Windgeschwindigkeit (während eines Jahres) gibt keine Auskunft darüber, wie häufig unterschiedliche Windgeschwindigkeiten auftreten. Dies tut die zugehörige Verteilungsfunktion, die im Falle der Windgeschwindigkeiten eine Weibullverteilung ist. Zu dieser Verteilung werden in Windatlas „sehr grobe Anhaltswerte“ (Zitat) gemacht. Diese Verteilung entscheidet letztlich, neben der technischen Ausstattung der WKA über den Stromertrag. Dies führt u.a. dazu, dass die WKAs in Baden-Württemberg eine extrem niedrige Zahl von Volllaststunden aufweisen.

Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt:

In einer Anfrage an den Landtag von Baden-Württemberg (Drucksache 15/3057) vom 13.02.2013 wird die Frage nach der Entwicklung der Volllaststunden von WKAs gestellt. Aus der Antwort des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft geht hervor, dass im Jahr 2011 die Volllaststundenzahl bei 1210 Std. lag. Zudem wurde ausgeführt: „Zwischen 2006 und 2011 lag die durchschnittliche Volllaststundenzahl beispielsweise in einer Bandbreite von 1.158 und 1.455. Die heutigen, für das Binnenland konzipierten Anlagentypen mit höheren Nabenhöhen und größeren Rotoren sowie eine sich eng an den Windverhältnissen orientierende Standortwahl sprechen dafür, dass die Volllaststundenzahl der zukünftig errichteten Windenergieanlagen deutlich höher ausfallen wird“ (Zitat).

Demgegenüber lag die Zahl der Volllaststunden aller WKAs in BW im Jahr 2017 1348 Std.

**Die Schlussfolgerung hohe mittlere Geschwindigkeiten gleich hoher Stromertrag gleich hohe Wirtschaftlichkeit ist falsch und somit kein gutes Kriterium zur Auswahl der VRG.**

Mit freundlichen Grüßen

( Prof. Dr. Ute Gummich)